



Begutachtungen

Begutachtungen im Rahmen der Gütesicherung ‚AS-Düngung‘ haben den Zweck,

- die sich aus der Eigenüberwachung ergebenden Aufgaben und Pflichten des Verwerter (Antragstellers bzw. Gütezeichenbenutzers) vor Ort zu überprüfen,
- die Eigenüberwachung der teilnehmenden Kläranlagen vor Ort zu überprüfen, sowie
- eine permanente Qualitätsverbesserung zu initiieren und nachzuverfolgen.

Erst- und Folgebegutachtungen

Erstbegutachtungen werden im Rahmen des Anerkennungsverfahrens bei den Antragstellern durchgeführt:

1. Bei Erzeugern von Abwasserschlam (Betreiber von Kläranlagen), die den erzeugten Abwasserschlam einer gütegesicherten Verwertung zuführen.
2. Bei Verwertern, die im Auftrag von Erzeugern Abwasserschlam einer gütegesicherten Verwertung zuführen.

Folgebegutachtungen im Rahmen des Überwachungsverfahrens werden durchgeführt

1. bei Gütezeichenbenutzern
2. bei Erzeugern, deren Abwasserschlam durch beauftragte Verwerter (Gütezeichenbenutzer) einer gütegesicherten Verwertung zugeführt wird.

Sind bei einer Erst- oder Folgebegutachtung wesentliche Anforderungen der Gütesicherung nicht prüffähig oder werden gravierende Mängel festgestellt, kann die BGK eine außerordentliche Begutachtung (Wiederholungsbegutachtung) veranlassen. Die Kosten trägt der Betroffene.

Begutachtung Erzeugung

Bei der Begutachtung der Erzeugung werden nachfolgende Sachverhalte geprüft:

- Prüfung der Aktualität der Stammdaten Kläranlage nach QMH A 2.1
- Prüfung der Aktualität des Prozessmodells Erzeugung nach QMH 6.1.1
- Begutachtung der Eigenüberwachung nach QMH 6.1 in Verbindung mit QMH A 5.1

Die Begutachtung erfolgt anhand der ‚Prüfliste Kläranlage‘ nach QMH A 5.1. Die Prüfliste wird den Antragstellern bzw. Gütezeichenbenutzern sowie den Prüfbeauftragten von der BGK zur Verfügung gestellt.

Begutachtung Verwertung

Bei der Begutachtung der Verwertung werden nachfolgende Sachverhalte geprüft:

- Prüfung der Aktualität der Stammdaten Verwertung nach QMH A 2.2
- Prüfung der Aktualität der Prozesskette Verwertung nach QMH 6.2.1 (Prozessmodell)
- Begutachtung der Eigenüberwachung nach QMH 6.2 in Verbindung mit QMH A 5.3

Die Begutachtung erfolgt anhand der ‚Prüfliste Verwertung‘ nach QMH A 5.3. Die Prüfliste wird den Antragstellern bzw. Gütezeichenbenutzern sowie den Prüfbeauftragten von der BGK zur Verfügung gestellt.

Häufigkeit von Begutachtungen

Erstbegutachtung im Anerkennungsverfahren (A-Verfahren)	
Antragsteller (Verwerter)	Erstbegutachtung ist Voraussetzung des Abschlusses des Anerkennungsverfahrens
Teilnehmende Kläranlagen	Erstbegutachtung innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme der Kläranlage.

Folgebegutachtungen im Überwachungsverfahren (Ü-Verfahren)	
Gütezeichenbenutzer (Verwerter)	alle 2 Jahre nach Beginn des Überwachungsverfahrens
Teilnehmende Kläranlagen	über 10.000 EW alle 2 Jahre bis 10.000 EW alle 3 Jahre bis 1.000 EW alle 4 Jahre
Teilnehmende Teichkläranlagen	Im zeitnahen Abstand zur Räumung (bis 4 Wochen vorher), unabhängig vom A- oder Ü-Verfahren.

Prüfbericht Begutachtung

Über die Ergebnisse von Begutachtungen erstellt der Prüfbeauftragte einen Prüfbericht nach QMH A 5.2 (Prüfbericht Erzeugung) bzw. QMH A 5.4 (Prüfbericht Verwertung).

Der Prüfbeauftragte bringt den Prüfbericht der BGK innerhalb eines Monats nach Durchführung der Begutachtung zur Kenntnis.